

Konkretisierungen zu den EVB-IT Dienstleistungs-AGB

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Konkretisierungen gelten zusätzlich zu den EVB-IT Dienstleistungs-AGB für das Vertragsverhältnis zwischen Vergabestellen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) und der DTVP GmbH, Alte Jakobstraße 105, 10969 Berlin (nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt) hinsichtlich der Nutzung des Deutschen Vergabeportals.

§ 2 LEISTUNGSPFLICHTEN

1. Die Auftragnehmerin stellt ein webbasiertes Portal, Deutsches Vergabeportal (nachfolgend "DTVP" oder „Plattform“ genannt), im Internet unter <http://www.dtv.de> sowie die angeschlossene Plattform [rlp.vergabekommunal](http://rlp.vergabekommunal.de) unter <http://rlp.vergabekommunal.de> zur Verfügung. Auf der zur Verfügung gestellten Plattform können öffentliche und private Auftraggeber (Vergabestellen) Vergabeverfahren veröffentlichen und elektronisch unterstützt abwickeln (E-Vergabe). Darüber hinaus bietet DTVP weitere elektronische Services an und erbringt hiermit verbundene Dienstleistungen.
2. Unternehmen, die sich für die Nutzung, der auf der Webseite <http://www.dtv.de> angebotenen Dienste, registriert haben (nachfolgend „Bieter“ genannt) können sich in DTVP über die Ausschreibungen der Vergabestellen informieren und nach erfolgreicher Registrierung an den auf der Plattform ausgeschriebenen Vergabeverfahren in dem Umfang, in dem die Vergabestellen ihre Vergabeverfahren über DTVP elektronisch abwickeln, teilnehmen. Hierbei strebt DTVP eine monatliche Mindestverfügbarkeit von mindestens 99% zu üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag je zwischen 06 und 20 Uhr) an. DTVP ist grundsätzlich an sieben Tagen die Woche 24 Stunden verfügbar. Die eingesetzten Systeme und Server werden regelmäßig gewartet und ausreichend gesichert.

§ 3 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Erkennt die Vergabestelle eine Funktionsstörung von DTVP oder wird ihr eine solche seitens des Bieters gemeldet, ist sie verpflichtet, die Störung unverzüglich gegenüber der Auftragnehmerin zu melden, damit dieser angemessene Maßnahmen ergreifen kann, um die Störung zu beseitigen. Die Vergabestelle hat die vorstehende Mitwirkungspflicht in gleicher Weise dem Bieter gegenüber dahingehend aufzuerlegen, als dass dieser die erkannte Funktionsstörung unverzüglich der Vergabestelle und der Auftragnehmerin meldet. Diese Pflicht ergibt sich gleichfalls aus den AGB Unternehmen.

§ 4 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

1. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Garantie für die Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit der Plattform oder dafür, dass DTVP jederzeit oder zu bestimmten Zeiten zur Nutzung zur Verfügung steht.
2. Aufgrund der Struktur des Internets hat die Auftragnehmerin insbesondere keinen Einfluss auf die Datenübertragung im Internet und haftet nicht für die ununterbrochene Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Qualität von Telekommunikationsnetzen, Datennetzen und technischen Einrichtungen Dritter.
3. Leistungsstörungen auf Grund höherer Gewalt hat die Auftragnehmerin nicht zu vertreten.
4. Die Auftragnehmerin kann die Nutzung zu DTVP sperren oder den Zugang beschränken, wenn DTVP oder die elektronischen Einrichtungen technisch überlastet oder gestört sind bzw. eine solche Überlastung oder Störung droht. In diesem Falle wird sich die Auftragnehmerin bemühen, die vollständige Funktionsfähigkeit von DTVP umgehend wiederherzustellen.

§ 5 HAFTUNG

1. Kommt die Vergabestelle ihrer Pflicht nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig nach und konnte die Auftragnehmerin dementsprechend keine angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Störung zu beseitigen, so ist die Haftung für den daraus resultierenden Schaden ausgeschlossen. Dies gilt unbeschadet der Regelung des § 13 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.
2. Für Schäden, die gemäß § 4 Ziffer 1 aufgrund fehlender Verfügbarkeit oder fehlender Erreichbarkeit des DTVP im Rahmen des 1 % und damit außerhalb der Mindestverfügbarkeit entstehen, übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung. Dies gilt insbesondere für planmäßige Wartungsarbeiten oder in Fällen von höherer Gewalt.